

BremHZG

- **BremHZG**
 - **Inhaltsübersicht**
 - **Artikel 1 [Zustimmung, Veröffentlichung]**
 - **Artikel 2 [Ermittlung der Zulassungszahlen]**
 - **Artikel 3 [Zulassungszahl]**
 - **Artikel 4 [Ausbildungskapazität]**
 - **Artikel 5 [Verfahren für die Bestimmung des Vertreters der Hochschulen]**
 - **Artikel 6 [Zuständigkeiten]**
 - **Artikel 7 [Inkrafttreten]**
 - **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen**

Anmerkung



Siehe auch ...

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Bremisches Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG)

Vom 16. Mai 2000

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 1. 3. 2005 (Brem.GBl.
S. 31)

Brem.GBl. S. 145

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen Hinweis
1.	Art. 7 ÄndG	8. 4. 2003	Brem.GBl. S. 127	
2.	Art. 1 ÄndG	1. 3. 2005	Brem.GBl. S. 31	

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand:	BRE

30.06.2009in Kraft
ab: 11.03.2005

Artikel 1 [Zustimmung, Veröffentlichung]

¹Dem am 24. Juni 1999 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten **Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen** vom 24. Juni 1999 wird zugestimmt. ²Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 2 [Ermittlung der Zulassungszahlen]

(1) ¹Soweit Studiengänge in das Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Artikel 8 und 9 des Staatsvertrages einbezogen sind, wird die Zulassung zum Studium an den bremischen Hochschulen, auf die das **Bremische Hochschulgesetz** Anwendung findet, nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahl) beschränkt. ²Im Übrigen kann die Zulassung nach Artikel 7 Abs. 6 des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen nach Absatz 1 werden durch Verordnung festgesetzt. ²Hinsichtlich der Zulassung zu höheren als dem ersten Fachsemester kann abweichend von Satz 1 durch Verordnung das Verfahren zur Ermittlung der Zulassungszahlen geregelt werden; in diesem Falle setzt der Senator für Bildung und Wissenschaft die Zulassungszahl fest und macht sie amtlich bekannt.

(3) ¹Soweit Studiengänge in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, werden die Studienplätze nach den durch das Hochschulrahmengesetz in seiner Fassung vom 28. August 2004 modifizierten Bestimmungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vergeben. ²Auf das von den Hochschulen durchzuführende Auswahlverfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz findet Nr. 2 Satz 4 bis 6 Anwendung. ³Soweit Studiengänge nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen, aber Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, gelten – unbeschadet des Artikels 3 – für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die §§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- 1. Durch Verordnung kann von der Bildung von Vorabquoten nach § 32 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des Hochschulrahmengesetzes abgesehen und die Summe der Vorabquoten mit weniger als 3/10 vorgesehen werden.

- 2. Abweichend von § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes werden die Studienplätze zu vier Fünfteln nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen vergeben, im Übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zu berücksichtigen sind bis zu acht Semester Wartezeit. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder eines schriftlichen Auswahltests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) nach der Bewertung schriftlicher Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl,
 - g) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a) bis f).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation eine überwiegende Bedeutung gegeben werden. Im Übrigen regeln die Hochschulen durch genehmigungspflichtige Satzungen die zu berücksichtigenden Auswahlkriterien, ihre Verbindung und Gewichtung, die Teilnahme am Auswahlverfahren sowie die Einzelheiten des durchzuführenden Auswahlverfahrens. Solange eine Hochschule keine Satzung erlassen hat oder eine Genehmigung nicht erfolgt ist, erfolgt die Auswahl im Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

- 3. Landesquoten (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz) werden nicht gebildet.
- 4. Durch Verordnung kann für Studiengänge, die den Nachweis einer künstlerischen oder sportlichen Eignung voraussetzen, die Auswahl abweichend von Nummer 2 allein nach dem Grad der künstlerischen oder sportlichen Qualifikation vorgesehen werden; die Gültigkeit des Nachweises der künstlerischen oder sportlichen Qualifikation kann befristet werden.
- 5. Durch Verordnung kann innerhalb der Quoten nach Nummer 2 die Bildung einer besonderen Auswahlquote für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 6 oder nach § 35 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der

Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt und für sie die Auswahl abweichend von Nummer 2 geregelt werden; berufliche Qualifikationen und Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden.

- 6. Abweichend von den §§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes kann durch Verordnung die Auswahl nach den Grundsätzen des Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland Zulassungszahlen festgesetzt sind.
- 7. Bei postgradualen Studiengängen (§ 58 Bremisches Hochschulgesetz) kann durch Verordnung die Zulassung abweichend von Nummer 2 geregelt werden; an die Stelle der Durchschnittsnote soll die Note des abgeschlossenen Studiums treten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für Masterstudiengänge nach § 64a des Bremischen Hochschulgesetzes.
- 8. In Studiengängen, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betrieben werden, kann die Zulassung abweichend von den §§ 32 bis 35 des Hochschulrahmengesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinsamen Studiengangs geregelt werden.

(4) Das Vergabeverfahren und das Bewerbungsverfahren einschließlich der Formen und Fristen sind nach Maßgabe des durch das Hochschulrahmengesetz modifizierten Staatsvertrages durch Verordnung zu bestimmen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009 in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 3 [Zulassungszahl]

(1) Ist in einem Studiengang eine Zulassungszahl für höhere als das erste Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) ¹Nach Abzug der Quoten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes werden die Studienplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren oder sind, oder die aufgrund einer Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden können. ²Die danach verbleibenden Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für das höhere Fachsemester des gewählten Studiengangs durch die Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen erworben haben. ³Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 oder

Satz 2 erforderlich, so werden gegebenenfalls Quoten nach Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 gebildet; für die Auswahl gilt Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2a und Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 entsprechend.

(3) Die Einzelheiten der Auswahl einschließlich der Höhe der Quoten werden durch Verordnung geregelt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 4 [Ausbildungskapazität]

(1) ¹Besteht an einer Hochschule für einen Abschnitt eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen folgenden Abschnitt dieses Studienganges, so kann die Zulassung auf den früheren Abschnitt dieses Studienganges beschränkt werden. ²In diesem Falle ist festzustellen, ob die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet wird.

(2) Sind für den folgenden Abschnitt eines Studienganges Zulassungszahlen festgesetzt, so werden die Studienplätze nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages vorrangig an Studentinnen und Studenten vergeben, deren Zulassung nach Absatz 1 auf den vorhergehenden Abschnitt dieses Studienganges beschränkt war.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 5 [Verfahren für die Bestimmung des Vertreters der Hochschulen]

Das Verfahren für die Bestimmung des Vertreters der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Beirat der Zentralstelle nach Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrages wird durch Verordnung geregelt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 6 [Zuständigkeiten]

(1) Die Verordnungen nach diesem Gesetz und nach dem Staatsvertrag erläßt der Senator für Bildung und Wissenschaft.

(2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist die zuständige Landesbehörde nach Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Artikel 7 [Inkrafttreten]

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung^[1] in Kraft. ²Für Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005 findet dieses Gesetz in seiner bis zum Ablauf des 10. März 2005 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Freie Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

(3) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. März 1993 (Brem.GBl. S. 103 – 221-h-7), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 125), tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Absatz 1 Satz 2 vorangeht.

^[1] Verkündet am 29. 5. 2000.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
BremHZG	Hochschulzulassungsgesetz	Verkündungsstand: 30.06.2009in Kraft ab: 11.03.2005	BRE

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen